

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gladbacher Spinnstoffindustrie Mühlen GmbH (im folgenden kurz „GSM“) werden Inhalt des Kaufvertrages.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht Gegenstand des Kaufvertrages, es sei denn, GSM hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Angebote, Aufträge

1. Angebote der GSM sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch GSM freibleibend.
2. Aufträge des Käufers sind für GSM erst durch schriftliche Bestätigung, z.B. durch Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Rechnung verbindlich.

III. Abweichung in Gewicht, Farbe und Qualität

1. Produktionsbedingte Abweichungen in der Liefermenge bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht zur Minderung des vereinbarten Kaufpreises, sofern die Abweichungen handelsüblich sind.
2. Abweichungen im Farbton und Qualität bleiben vorbehalten. Soweit diese Abweichungen in der Natur der verwendeten Rohmaterialien liegen und handelsüblich sind, berechtigen diese Abweichungen den Käufer nicht zur Minderung des Kaufpreises.

IV. Preise

1. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der GSM zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
2. Sollte GSM in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferungen seine Preise allgemein erhöhen, so wird GSM den Käufer innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Preiserhöhung über diese schriftlich informieren. Für diesen Fall ist der Käufer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht gilt ausdrücklich dann nicht, wenn die Preiserhöhung ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife beruht und GSM zur Lieferung an den Käufer verpflichtet ist.
3. Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt durch Verwiegung der einzelnen Versandgebände im jeweiligen Lieferwerk der GSM.

V. Zahlung

1. Forderungen der GSM sind innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe fällig. Der Käufer gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung die Zahlung ohne jeglichen Abzug leistet. Im Falle des Zahlungsverzugs ist GSM berechtigt, vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens, zum Beispiel bei Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites durch GSM, bleibt gegen Nachweis vorbehalten. Die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag bleiben im Falle des Zahlungsverzuges vorbehalten.
2. Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen sind immer zzgl. Umsatzsteuer zu leisten.
3. Zahlungen gelten nur dann als fristgerecht, wenn der Betrag innerhalb von 30 Tagen auf einem Konto der GSM endgültig gutgeschrieben worden ist.
4. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist GSM berechtigt, weitere Lieferungen an den Käufer bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Forderung zurückzuhalten.
5. GSM behält sich im Falle des Verzuges vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf auf-



Gladbacher Spinnstoffindustrie
Mühlen GmbH

gelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen und Hauptforderung.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist im Hinblick auf den Kaufpreis ausgeschlossen.

VI. Lieferung

1. GSM ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
2. Soweit zwischen GSM und dem Käufer ein fester Liefertermin vereinbart wird, gilt dieser nur dann, wenn eine schriftliche Terminvereinbarung getroffen wird. Kommt GSM mit der Lieferung in Verzug, so hat der Käufer GSM eine angemessene Nachfrist von in der Regel 4 Wochen zur Lieferung zu setzen. Kommt GSM seiner Lieferverpflichtung innerhalb der schriftlich zu setzenden Nachfrist nicht nach, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Als Lieferzeit gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager von GSM verlässt.

VII. Versand, Gefahrübergang

1. GSM behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. GSM ist berechtigt, eintretende Erhöhung der Frachtsätze nach Vertragsabschluss, sowie etwaige Mehrkosten für die Umleitung oder Lagerkosten der verkauften Ware an den Käufer weiterzugeben, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer über. Im Falle der Abholung durch den Käufer geht die Gefahr auf den Käufer im Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware und der Benachrichtigung über die Bereitstellung auf diesen über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. GSM behält sich bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderung das Eigentum an der Vertragsware vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von GSM in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für GSM sorgfältig zu verwahren und sie auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, soweit dies von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwarten ist. Kommt es zu einem Verlust oder der Beschädigung der Vorbehaltsware, so tritt der Käufer seine Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an GSM ab.
3. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber GSM ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht berechtigt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang an den Erwerber von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
4. Im Falle der Weiterverarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vertragswaren besteht der Eigentumsvorbehalt an einem der Vertragswaren entsprechenden Wertanteil an den dadurch entstehenden Erzeugnissen fort. Wird die Vorbehaltsware also zusammen mit Waren Dritter verarbeitet oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbun-

den, so erwirbt GSM Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlicher Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt dieser schon jetzt seine Eigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an GSM ab.

IX. Gewährleistung

1. GSM gewährleistet ausschließlich, dass das gemäß diesem Vertrag verkaufte Produkt die Standardqualität darstellt. Insbesondere unvermeidbare bzw. handelsübliche Abweichungen, wie solche die durch Schwankungen in der Qualität in der Rohstoffe und/oder des Herstellungsganges begründet sind, gelten als vertragsgemäß und begründen keinerlei Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Käufers.
2. Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn er die Ware unverzüglich nach Erhalt untersucht und bei Auftreten eines Mangels diesen Mangel unverzüglich gegenüber GSM schriftlich rügt. Der Mängelrüge sind Belege, Muster, Packzettel sowie Angaben der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen zwingend beizufügen, da GSM die Berechtigung der Mängelrüge nur anhand vollständiger Belege prüfen kann.
3. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen 4 Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt trifft den Käufer.
4. Bei Ware, die ausdrücklich als Minderqualität insbesondere „substandard“, „b-grade“, „recyclat“ oder „waste“ verkauft wird oder die GSM aus Produktionsabfällen hergestellt hat, sind Mängelrügen ausgeschlossen. Insbesondere können Schadensersatzansprüche nicht auf die Minderqualität der Ware gestützt werden.
5. Mängelrügen nach Weiterverarbeitung der von GSM erworbenen Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hat vor der Weiterverarbeitung nachweisbar eine Probeverarbeitung durchgeführt und der Mangel konnte bei der Probeverarbeitung nicht festgestellt werden.
6. Bei Lieferung einer größeren Warenmenge kann eine Mängelrüge nur Berücksichtigung finden, wenn die Mängel bei einer ausreichenden Anzahl von Stichproben festgestellt worden sind.

X. Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung durch GSM beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist fehl, so kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten.
2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XI. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von GSM oder ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Für mittelbare sowie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der GSM nur, wenn ein grobes Verschulden von GSM oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.
3. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Beanstandung den Schaden so klein wie möglich zu halten.
4. Produkthaftungsansprüche für Sachschäden sind ausgeschlossen.

XII. Verjährung

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

XIII. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Gleiches gilt für die Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke unter Berücksichtigung des Standes des aktuellen Standes der Technik und dem jeweils gültigen Stand unserer Verarbeitungsempfehlungen.
2. Die anwendungstechnische Beratung durch Mitarbeiter von GSM in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von GSM gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von GSM und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

XIV. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

1. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betrieb-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrung, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretenden Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern und unzumutbar werden lassen, befreien die Parteien für die Dauer und den Umfang der Störung von ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder zur Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen von GSM ist diese nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist GSM berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

XV. Erfüllungsort, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Leistungen von GSM ist der Firmensitz von GSM in Mönchengladbach.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist eine unwirksame Regelung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand ist für beide Teile Mönchengladbach. GSM ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

Gladbacher Spinnstoffindustrie Mühlen GmbH, 24.03.14